

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Änderung des Auszahlungsentscheids

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1],
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2]¹,

und zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 3]

und [ANONYMISIERT 4]

betreffend das Konto von Leontine Hacker

Geschäftsnummern: 200475/MW; 210097/MW; 220367/MW

Änderung der Verteilung des Betrags

Grundlage des vorliegenden geänderten Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“), [ANONYMISIERT 3] („Ansprecher [ANONYMISIERT 3]“) und [ANONYMISIERT 4] („Ansprecher [ANONYMISIERT 4]“), (zusammen die „Ansprecher“), eingereichten Anspruchsanmeldungen betreffend das veröffentlichte Konto von Leontine Hacker (die „Kontoinhaberin“) bei [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Am 18. November 2004 genehmigte das US-Gericht einen Auszahlungsentscheid an die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] betreffend ein Schliessfach der Kontoinhaberin Leontine Hacker (der „Auszahlungsentscheid vom November 2004“). Im vorliegenden geänderten Auszahlungsentscheid übernimmt und ergänzt das CRT seine im Auszahlungsentscheid vom November 2004 gemachten Feststellungen.

Im vorliegenden geänderten Auszahlungsentscheid behandelt das CRT die Verteilung des Guthabens, das im Auszahlungsentscheid vom November 2004 zugesprochen wurde.

¹ [ANONYMISIERT 2] Vollmacht ging am 15. Dezember 2004 beim CRT ein.

Das CRT stellt fest, dass es im Auszahlungsentscheid vom November 2004 bestimmt hatte, die Ansprecher hätten die Kontoinhaberin plausibel identifiziert, hätten glaubwürdig nachgewiesen, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt sind und dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gewesen sei. Gestützt auf die in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen bestimmte das CRT, die Kontoinhaberin habe ein Schliessfach besessen, dessen Wert gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln auf 1'240.00 Schweizer Frankurt festgelegt wurde. Im Auszahlungsentscheid vom November 2004 bestimmte das CRT zudem, es sei plausibel, dass die Kontoinhaberin das Guthaben des beanspruchten Schliessfachs nicht erhalten habe. Weiter bestimmte das CRT, die Gesamtauszahlungssumme belaufe sich auf 15'500.00 Schweizer Frankurt. Schliesslich bestimmte das CRT, die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] hätten als die Enkel der Kontoinhaberin eine stärkere Berechtigung am Konto als der Ansprecher [ANONYMISIERT 4], der angeheiratete Grossneffe der Kontoinhaberin, und die Ansprecher [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT 3] sowie die von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vertretene [ANONYMISIERT 2] seien jeweils zu einem Drittel an der Gesamtauszahlungssumme berechtigt.

Analyse des CRT

Änderung der Verteilung des im November 2004 zugesprochenen Betrags

Wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung des zugesprochenen Betrags gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an die Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im Auszahlungsentscheid vom November 2004 verteilte das CRT den zugesprochenen Betrag gleichmässig unter den Ansprechern [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT 3] und seiner Schwester, [ANONYMISIERT 2]. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1], der Sohn des Sohnes des Kontoinhabers, [ANONYMISIERT], ist jedoch an der Hälfte des zugesprochenen Betrags berechtigt. Die Ansprecher [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMISIERT 2], sind Geschwister und Kinder des Sohnes des Kontoinhabers, [ANONYMISIERT], und sind somit gemeinsam an der anderen Hälfte des zugesprochenen Betrags berechtigt, d.h. jeweils an einem Viertel des zugesprochenen Betrags.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Genehmigung des geänderten Auszahlungsentscheids

Das CRT verweist diesen geänderten Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
30 Dezember 2004